

Von:

"Dainat, Joerg-Uwe (PI Flensburg Führungsgruppe)" Joerg-Uwe.Dainat@polizei.landsh.de

An:

webmaster@brianpeschke.de

Betreff: Tempolimit für Sprinter

Datum: Dienstag, 6. Januar 2004 10:12

Sehr geehrter Herr Peschke,

Ich habe Ihre Anfrage an das Polizeibezirksrevier Flensburg zur fachlichen Beantwortung weitergeleitet.

Der Leiter des Verkehrsüberwachungsdienstes, Herr Ledderer, teilt dazu folgendes mit:

§ 3 Absatz 3 Ziffer 2a StVO führt folgendes aus:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen

(...)

Ziffer 2a: Für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen, für Personenkraftwagen mit Anhänger und Lastkraftwagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t mit Anhänger und für Kraftomnibusse, auch mit Gepäckanhänger 80 km/h.

Der von Ihnen beschriebene Sprinter-RTW ist als Sonderkfz "Krankenkraftwagen" im Fahrzeugschein bezeichnet, d. h., dass es sich hier nur um ein Kraftfahrzeug im Sinne der o. g. Ziffer 2a handeln kann.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit orientiert sich ausschließlich am zulässigen Gesamtgewicht. Der beschriebene Rettungswagen hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 4600 kg, mithin beträgt die Höchstgeschwindigkeit für dieses Kfz 80 km/h.

Sie haben mit Ihrer Einschätzung also Recht

Sollten Sie weitergehende Fragen zu diesem Thema haben, so können Sie sich fernmündlich mit Herrn Ledderer, Tel.: 0461 / 484-320, in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Dainat

PI Flensburg -SB 11-

Norderhofenden 1

24937 Flensburg

Tel.: 0461 / 484-4002

Fax: 0461 / 484-4090

E-Mail: joerg-uwe.dainat@polizei.landsh.de